



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.01.1983 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am — ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Peine, den 02.03.1983

gez. Warstat
L.S. Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.10.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 28.11.1984

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.04.1985 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.04.1985 rechtsverbindlich geworden.

Peine, den 10.06.1985

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur —
Maßstab 1:5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 11.12.1979
Az. A. 1 624

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 08.12.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.02.1984 bis 06.03.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Peine, den 07.03.1984

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Peine Az. 60/691-01/16-6/1 vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom — gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde

Peine, den 04.03.1985

Landkreis Peine
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
L.S. gez. Vogel
(Dipl.-Ing.)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 05.05.1986

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom —). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Peine, den —

Katasteramt Peine —

Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am — dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom — Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum — gegeben.

Peine, den —

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom — (Az. —) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am — beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom — bis — öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am — ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den —

Stadtdirektor

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze, Straßenbegrenzungslinie
- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Gebäude

Erklärung der Planzeichen Zeichnerische Festsetzungen

- Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 79A mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Textliche Festsetzungen

1. Für die Art der baulichen Nutzung der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977.
2. Gemäß § 1(5) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 ist die Errichtung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten mit einer Geschosfläche von mehr als 500qm in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Praambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Peine diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 A, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den 28.11.1984

gez. Heinze
Bürgermeister
L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 79A

zwischen Bundesbahn und Theodor-Heuss-Straße

1. Änderung

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	18
Maßstab	1:5000